

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 12. November 2021**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.10.2022

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-23/22

Nummer:

Z-19.14-1993

Geltungsdauer

vom: **11. Oktober 2022**

bis: **12. November 2026**

Antragsteller:

HERO-FIRE GmbH
Industriestr. 1
26906 Dersum

**Arnold Brandschutzglas
Vertriebs-GmbH & Co. KG**
Kastanienstraße 10
09356 St. Egidien

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "FIRE-HO-2 Ganzglaswand"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1993 vom 12. November 2021.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.1.2, zweiter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

2.1.1.2 Rahmenverbindungen

- einem geeigneten Kleber (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923¹, mindestens der Beanspruchungsgruppe D3 nach DIN EN 204² und ggf.

2. Abschnitt 2.1.2.3.1 erhält folgende Fassung:

2.1.2.3.1 Dichtungsstreifen

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind

- 15 mm breite und 3 mm dicke, normalentflammbare³ Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS (zusätzlich auf einer Seite mit einer Selbstklebeschicht kaschiert) oder
- 9 mm breite und 3 mm dicke Streifen vom Typ "Vorlegeband" aus Polyethylenschaum (PE) des Unternehmens Adolf Würth GmbH & Co. KG, Künzelsau-Gaisbach,

zu verwenden.

In den ca. 6 mm breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Scheiben sind jeweils zwei durchgehende 15 mm breite und 3 mm dicke normalentflammbare³ Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS mittig zu verwenden.

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen entsprechend Anlage Ä/E 9.1 ausgeführt wird, sind zusätzlich 30 mm breite und 4 mm dicke sowie 30 mm breite und 3 mm dicke vorgenannte Dichtungsstreifen zu verwenden.

3. Abschnitt 2.1.2.3.3 erhält folgende Fassung:

2.1.2.3.3 Fugendichtmassen

Für die abschließende Versiegelung der Fugen sind mindestens normalentflammbare³ Fugendichtungsmassen nach DIN EN 15651-2⁴ zu verwenden.

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen entsprechend Anlage Ä/E 9.1 ausgeführt wird, ist für Fugen die mindestens normalentflammbare³ Fugendichtungsmasse "Ottoseal S7" des Unternehmens Hermann Otto GmbH, Fridolfing, nach DIN EN 15651-2⁴ zu verwenden.

4. Abschnitt 2.1.3.3, dritter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

2.1.3.3 Befestigungsmittel für den Anschluss des Regelungsgegenstandes an die Brandschutzverglasung "FIRE-HO"

- einem geeigneten Kleber (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923¹, mindestens der Beanspruchungsgruppe D4 nach DIN EN 204²

1 DIN EN 923:2016-03

Klebstoffe - Benennungen und Definitionen

2 DIN EN 204:2016-11

Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen

3

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

4

DIN EN 15651-2:2012-12

Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

5. Abschnitt 2.3.2.4 erhält folgende Fassung:

2.3.2.4 Eckausbildungen

2.3.2.4.1 Eckausbildungen mit Eckprofilen

Sofern die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7 mit Eckprofilen ausgeführt wird, hat dies unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen entsprechend den Anlagen 8 und 9 zu erfolgen:

- Es sind Eckprofile aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.1.1 mit Profiltiefen ≥ 75 mm anzuordnen. Diese Eckpfosten müssen ungestoßen oder längsverzinkt gestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen. Die Eckpfosten dürfen im Profil abgerundet bzw. abgeschrägt werden, wobei eine Mindesttiefe für das abgerundete oder abgeschrägte Profil von 75 mm verbleiben muss.
- Seitlich neben dem Eckprofil sind Rahmenprofile aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.1.1 mit den minimalen Abmessungen (B x H) von 20 mm x 75 mm mittels zweireihig angeordneten Senkkopf-Holzschrauben $\varnothing 5$ mm x 40-120 mm, Schraubenabstand ≤ 1000 mm, nach Abschnitt 2.1.3 befestigt.
- Als Glashalteleisten sind Profile aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden.

2.3.2.4.2 Eckausbildungen ohne Eckprofile

Sofern die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7, jedoch ohne Eckprofile, ausgeführt wird, hat dies unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen und entsprechend Anlage Ä/E 9.1 zu erfolgen:

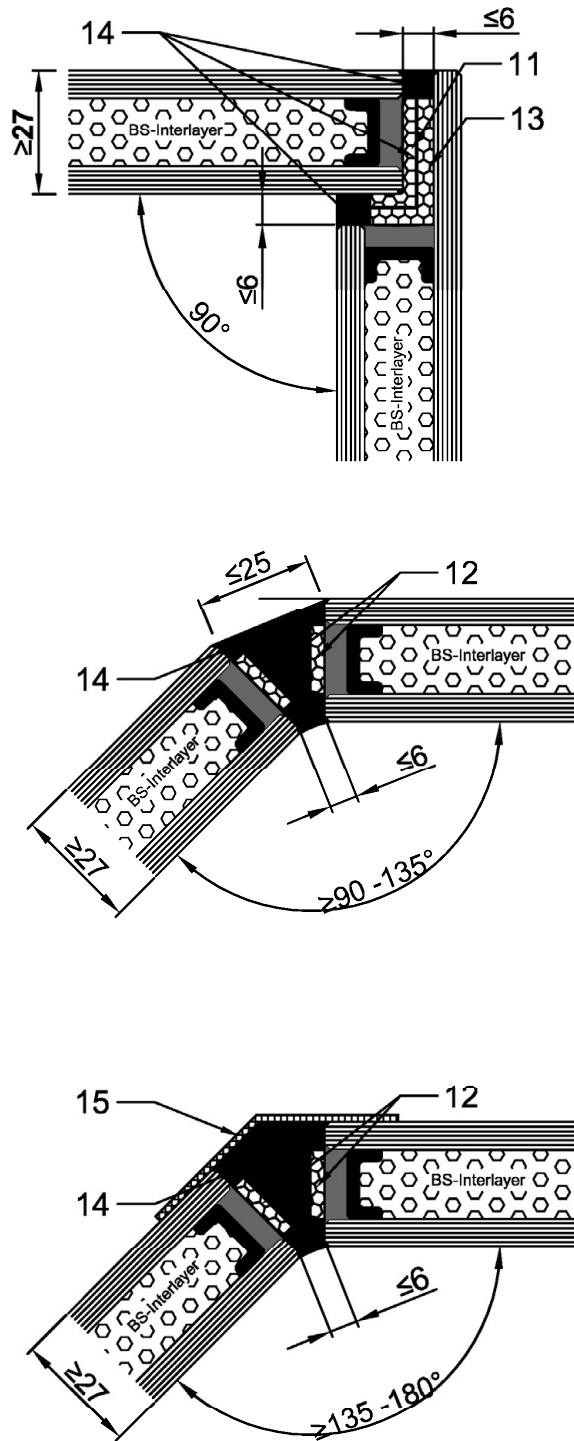
- Die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3.1 sind entsprechend Anlage Ä/E 9.1 über die gesamte Scheibenhöhe durchgehend anzuordnen.
- Die Fuge ist vollständig mit der Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.2.3.3 und entsprechend Anlage Ä/E 9.1 auszufüllen bzw. zu versiegeln.
- Die Fugen dürfen abschließend mit Deckleisten nach Abschnitt 2.1.4.1 abgedeckt werden.

6. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden um die Anlage Ä/E 9.1 dieses Bescheids ergänzt.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Schachtschneider

"Mögliche Stoßfugenanordnung"



Legende

Vorlegebänder Kerafix 2000

- 11) 30 x 4 mm
- 12) 15 x 3 mm
- 13) 30 x 3 mm

Silikon

- 14) Otto Seal S7

wahlweise: Aufgeklebter Winkel

- 15) aus Metall $\leq 1,5$ mm, oder
 aus ≤ 10 mm Holz

Maße in mm

**Bauart Brandschutzverglasung "FIRE-HO-2" Ganzglaswand
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Anlage Ä/E 9.1

Detailansicht "Ganzglosecken"